Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hom 219
- Kieferstraße -

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Hom 219 als Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Änderungsbereich zwischen der Ostseite der Eisenbahnlinie im Westen, der Nordseite der Grotenbachstraße, der Ostseite der Deutsch-Luxemburger-Straße und der Nordseite der Veteranenstraße mit gradliniger Verlängerung bis zur Singerhoffstraße im Süden, der Westseite der Lingenhoffstraße im Osten und der Südseite der Schleppbahnstraße und deren Verlängerung nach Westen bis zur Eisenbahnlinie im Norden (siehe auch Übersichtsplan). Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Hom 219.

§ 2 – Inhalt der Änderung –

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich des Hom 219 – Kieferstraße – gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe- und Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. – zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 – **Inkrafttreten** –

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hom 219 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 14.03.2002.

...

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 17.04.2002 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Hom 219 zu ändern (Änderung Nr. 3) und die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 12. Juni 2020

Oberbürgermeister

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 06.05.2002 bis 21.05.2002 stattgefunden.

Dortmund, den

Abteilungsleiterin

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AUSW) hat am 03.07.2002 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan- Änderung mit Begründung auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 26.08.2002 bis 26.09.2002 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 23. Juni 2020

Abteilungsleiterin

...

Der Rat der Stadt hat am 14.11.2002 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12. Juni 2020

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 7 vom 14.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 23. Juni 2020

Abteilungsleiterin

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hom 219 mit dem Beschluss des Rates vom 14.11.2002 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 12. Juni 2020

Oberbürgermeister